



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 26, Nummer 23, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 25. November 2016

Woche 47



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 65,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Ausschreibung der Stadt Guben zum Verkauf der Liegenschaft Gerhart-Hauptmann-Straße, Flur 20 Seite 1
- Stellenausschreibung Erzieher/in Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Hauptausschusssitzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Satzung über Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Stellenausschreibung Kassenverwalter (m/w) Seite 4

I. Stadt Guben

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

**Guben, Gerhart-Hauptmann-Straße,
Flur 20, Flurstück 1142
mit einer Größe von 1.111 m²**

Das Grundstück ist unbebaut, voll erschlossen und kann mit einem Eigenheim bebaut werden.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche

Die Zuwegung zu dem Grundstück muss noch hergerichtet werden, da sich vor dem Eigenheimgrundstück eine Hecke befindet. Vom Erwerber sind alle Kosten zu tragen, die mit der Herstellung der Erschließung und Zuwegung für das v. g. Grundstück entstehen.

Der Kaufpreis beträgt für v. g. Grundstück 22.220,00 €

Die Stadt Guben beabsichtigt, das v. g. Grundstück meistbietend zu verkaufen. Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 03561 6871-1621, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

„Angebot Gerhart-Hauptmann-Straße“

bis zum **16. Dezember 2016** einzureichen bei der

Stadt Guben

Fachbereich VI

Grundstücksmanagement

Gasstraße 4, 03172 Guben

Es gilt das Datum des Poststempels.



Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

28. November 2016

16.00 Uhr

Sonder-Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

5. Dezember 2016

17.00 Uhr

Rechnungsprüfungsausschuss
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Erzieher/in

im Kinder-, Jugend- und Freizeitzentrum der Stadt Guben befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere nachfolgende Tätigkeiten:

- Betreuung und Aufsicht der Kinder und Jugendlichen während der Spielbeschäftigung (Spieltheke)
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von freizeit- und sozialpädagogischen Veranstaltungen, Ferienprogrammen und Projekten (wie z.B. Holzwerkstatt, Kochen und Backen, Fest zu bestimmten Themen, Malen und Basteln)
- Mitwirkung bei der Absicherung des „Mittagsbandes“ an der Europaschule „Marie und Pierre Curie“
- Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Objekt (z. B. Sicherheits- und Objektkontrollen, Beseitigung von Mängeln inkl. der Beauftragung Dritter)
- Durchführung von Reinigungs- und Pflegearbeiten im/außerhalb des Objekt/es

Diese verantwortungsvolle Tätigkeit erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die sich durch wirtschaftliches Denken, Kreativität, Flexibilität und die Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit sowie durch ein hohes Maß an Gewissenhaftigkeit, Zuverlässigkeit und empathischer Kompetenz auszeichnet.

Wir erwarten:

- staatliche Anerkennung als Erzieher/in bzw. gleichwertigen Abschluss
- Erfahrungen in offener Kinder- und Jugendarbeit
- Erfahrungen in Aufbau, Durchführung und Reflexion von pädagogischen Angeboten

- Grundkenntnisse zu Methoden der Konfliktbewältigung
 - Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und gute Kommunikationsfähigkeit
 - Bereitschaft zu Spätdiensten und Wochenendarbeit
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), EG S8a einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Es wird darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorliegen muss. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse oder der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, die Sie bitte bis spätestens zum **16. Dezember 2016** an die

Stadt Guben
Fachbereich I
Gasstraße 4
03172 Guben

senden. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Dienstag, dem 29.11.2016 um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Protokollkontrolle vom 01.11.2016 – öffentlicher Teil
- 4 Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
- 5 Sonstiges

Nichtöffentlichen Teil

- 6 Protokollkontrolle vom 01.11.2016 – nichtöffentlicher Teil
- 7 Personalangelegenheiten
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Sonstiges

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister

Satzung über Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schenkendöbern

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in der Sitzung am **15.11.2016** folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schenkendöbern erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer in der Gemeinde Schenkendöbern eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einem Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt, nicht nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.

(3) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über

- mindestens ein Fenster
- Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe und
- Voraussetzung zum Kochen und zum Heizen

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

(6) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Gartenlauben i. S. d. § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauerhaften Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde (§ 20 a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).

(7) Nicht der Steuerpflicht unterliegen Wohnungen von Personen,

- a) welche diese zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit (z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) eine Zweitwohnung innehaben;
- b) welche diese als Feriengäste Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern mit einer Nutzungsdauer unter einem Monat sind.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach der Jahresnettokaltmiete berechnet.

(2) Die Jahresnettokaltmiete ist das Entgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat.

(3) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist der jährliche Mietaufwand für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(4) Für die Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WOFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt im jeweiligen Haushaltsjahr 7 von 100 der Jahresnettokaltmiete nach § 3.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Berechnungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuer für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuer mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung nachweislich aufgibt oder nicht mehr innehat und er dies unter Vorlage dieser Nachweise entsprechend § 8 gemeldet hat.

(4) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung fällig.

(5) In den Fällen des Abs. 3 ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Schenkendöbern setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest.

In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei der Wohnungsaufgabe ist die Nachweispflicht des § 5 Abs. 3 zu beachten!

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb eines Monats mit den erforderlichen Angaben entsprechend § 8 anzuzeigen.

(3) Zur Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 ist hierzu der Steuerpflichtige verpflichtet, einen Erhebungsbogen auszufüllen und bei der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb eines Monats nach der Aufforderung abzugeben.

§ 8

Mitteilungspflichten

Die im § 2 Absatz 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Schenkendöbern innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aufforderung den Erhebungsbogen abzugeben und mitzuteilen:

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt:

- a) wer vorsätzlich oder leichtfertig nach § 7 Abs. 1 und 2 die Inbesitznahme, das Innehaben oder die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht fristgerecht anzeigt,
- b) wer vorsätzlich oder leichtfertig die Mitteilung nach § 8 nicht innerhalb der Frist nach § 8 vornimmt,

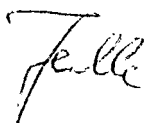
(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 15 i. V. m. § 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Zweitwohnungssteuersatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schenkendöbern vom 16.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern am 08.04.2004, außer Kraft.

Schenkendöbern, den 16. November 2016




Peter Jeschke
Bürgermeister

Die Gemeinde Schenkendöbern besetzt zum 01.03.2017 die Stelle eines

Kassenverwalters (m/w)

Ihre wesentlichen Aufgaben

- Verwaltung der Kassenmittel – Buchführung, Zahlungsverkehr, Tagesabschluss
- Erstellung des kassenmäßigen Jahresabschlusses
- Bearbeitung von Stundungen, Erlassen und Niederschlagungen
- Abwicklung von Verwahrgeldern und Vorschüssen
- Mahnwesen
- Spenden

Unsere Anforderungen an Sie

- abgeschlossene Ausbildung im verwaltungs- bzw. kaufmännischen Bereich
- Sie verfügen über umfassende Fachkenntnisse sowie Berufserfahrung im kommunalen Haushalts- und Kassenrecht
- sehr gute, anwendungsbreite EDV-Kenntnisse
- selbstständiges, engagiertes und eigenverantwortliches Arbeiten
- sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- freundliches und bürgerorientiertes Verhalten

Was bieten wir

- eine interessante verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Std.

Für das angebotene Arbeitsverhältnis bildet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) die Grundlage. Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **14.12.2016** an die Gemeinde Schenkendöbern

Personalamt, z.Hd. Frau Bittner
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Für eventuelle Rücksendungen der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.